

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass ein Bundesgesetz für den Rettungsdienst erlassen wird.

Mit der Petition wird ein Bundesgesetz für den Rettungsdienst angestrebt und mit derzeitigen Entwicklungen im Rettungsdienst wie der Notwendigkeit, diesen europaweit auszuschreiben, den Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter oder den Problemen bei der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes begründet. Daher sei es nach Ansicht des Petenten notwendig, den Rettungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland zu verstaatlichen und zu einer hoheitlichen Aufgabe zu ernennen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 351 Mitzeichnungen sowie 11 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Im Grundgesetz ist u.a. die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Bundesländern geregelt. Dabei sieht Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als Grundsatz vor, dass die Länder das Recht der Gesetzgebung haben. Lediglich soweit dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse in den Art. 73 und 74 GG zugewiesen sind, darf dieser tätig werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung der Ausbildung des Notfallsanitäterberufs, bei dem es sich um einen Heilberuf handelt, ist Ausfluss des Art. 74 Abs. 1 Nummer 19 GG, der es dem Bund erlaubt, die Zulassung zu ärztlichen

und anderen Heilberufen zu regeln. Darüber hinaus ist der Bereich des Rettungsdienstes in den Regelungen des Art. 73 und 74 GG nicht aufgeführt. Daraus folgt, dass der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für ein "Bundesrettungsdienstgesetz" gemäß dem Vorschlag des Petenten hat, sodass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten erscheint es dem Petitionsausschuss zweckdienlich, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.